

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 16 (1924)

**Heft:** 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

**Artikel:** Die Arbeitszeitbewegung im Schweizerischen Typographenbund

**Autor:** Goldemann, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352081>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sittlichen Faktor kennengelernt. Deshalb werden sie bei der Abstimmung begeistert gegen die Arbeitszeitverlängerung eintreten.

## Heimarbeit u. Achtundvierzigstundenwoche.

E. Keller.

Leider ist unter den Heimarbeitern noch vielfach die Auffassung vorherrschend, die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken liege nicht in ihrem Interesse. Ja vielfach hört man noch, die Fabrikarbeiter dürften auch länger arbeiten, wir Heimarbeiter müssen ja 12 bis 14 Stunden an der Handmaschine oder am Webstuhl, oder sonst irgend an einer schlechtbezahlten Arbeit sitzen und können auch nicht am Abend spazierengehen. Diese Leute, die so reden, haben noch gar keinen Begriff, von der schädigenden Wirkung einer Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken für die Heimindustrie. Anstatt, dass wir so reden, sollten wir vielmehr nach einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Heimindustrie rufen. Denn gerade die lange Arbeitszeit in der Heimindustrie ist es, die in gewissen Industrien den Fabrikbetrieb fast verunmöglicht. Erinnere hier in erster Linie an die Handmaschinenstickerei, aber auch nicht minder trifft das zu bei der Schiffstickerei, wo die Konkurrenz der Heimarbeiter infolge unendlich langer Arbeitszeit zum totalen Ruin der Fabrikbetriebe wird. Je länger aber in den Fabriken gearbeitet werden darf, desto schlechter werden die Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in der Heimindustrie. Dann haben wir Heimarbeiter aber auch ein grosses Interesse an der Beibehaltung der 48stundenwoche für unsere Kinder. Denn die wenigsten Heimarbeiter werden ihre Kinder wiederum in der Heimindustrie, in diesem Elend zu beschäftigen suchen, sondern sie werden sie in die Fabriken schicken, wo man ihnen wenigstens noch einen Lohn geben muss, womit sie ihr Leben fristen können. Wie froh ist dann aber eine Mutter, wenn ihre Tochter frühzeitig aus der Fabrik heimkommt, um ihr beim Haushalt mitzuhelfen, derweil sie den ganzen Tag ihrem Manne bei der Arbeit behilflich sein muss. Ein Sohn, der keine Lehre machen konnte, weil seine Eltern die Mittel nicht hatten dazu, trotzdem er für einen Beruf befähigt gewesen wäre, wie hat ein solcher Gelegenheit, sich am Abend in Kursen oder in der Selbstbildung zu entwickeln, wenn er frühzeitig von der Arbeit heimkommt! Aus obigem geht nun deutlich hervor, dass wir nicht der Ansicht sind, dass der Arbeiter nur acht Stunden arbeiten soll, aber er soll nur acht Stunden im Dienste seines Arbeitgebers stehen, die übrige Zeit soll er ausnützen für Selbstbildung und zur körperlichen und geistigen Erholung. Wie die Tochter, wenn sie von der Arbeit kommt, nicht im Haushalt mitarbeiten soll, nur um arbeiten zu müssen, sondern, dass sie die Gelegenheit benutzt, sich zur Hausfrau auszubilden, damit, wenn sie einmal in den Ehestand tritt, auch imstande ist, einen richtigen Haushalt zu führen, der den Bedürfnissen ihrer Familie gerecht wird. Wie viel Unfrieden könnte verhindert werden, wenn die jungen Mädchen über genügend freie Zeit verfügen würden und dieselbe auch dazu ausnützen würden, sich in der Führung eines richtigen Haushaltes auszubilden. Aus all diesen Erwägungen heraus richten wir den dringenden Appell an die Heimarbeiter, bei der kommenden Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes ein kräftiges *Nein* in die Urne zu legen. Es liegt im Interesse aller Heimarbeiter, speziell im Interesse unserer Kinder wie im Gesamtinteresse der Arbeiterschaft. *Bachab mit der Lex Schulthess.*

## Die Arbeitszeitbewegung im Schweizerischen Typographenbund.

R. Goldemann.

Als eine der ältesten Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz hat sich der Schweizerische Typographenbund von allem Anfang seines Bestehens an zur Aufgabe gemacht, neben den wirtschaftlichen Interessen auch die sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder nach besten Kräften zu verfechten. Die der Verbandsgründung voraufgegangene Zeit war für die damaligen Buchdruckergehilfen keine rosige. Das Gewerbe litt unter einer krassen Schmutzkonkurrenz. Eine unvernünftige Lehrlingswirtschaft war Mode. Dementsprechend war die Entlohnung eine miserable und bewegte sich für Akkordarbeit für Setzer in der Höhe von 11 bis 25 Franken pro Woche bei einer täglichen Arbeitszeit von 11—14 Stunden. Sonntagsarbeit war sehr häufig anzutreffen, und aus dem besondern gewerblichen Milieu heraus erklärte sich auch der weitere Uebelstand der oft willkürlich verlängerten täglichen Arbeitszeit ohne irgendein materielles Entgelt.

Der erste Anstoss, diese misslichen Berufsverhältnisse zu ändern, ging von Bern aus, wo sich bereits im Jahre 1843 ein typographischer Verein gegründet hatte, der jedoch mehr der Geselligkeit huldigte als der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Als aber die Märzrevolution des Jahres 1848 die Geister überall aufrührte, unternahm es der «Buchdruckerverein» Bern, die Regelung der Arbeitsverhältnisse in schweizerischen Buchdruckereien einzuleiten und energisch zu verfolgen. Am 8. Juli 1848 richtete er an die Berner Buchdruckereibesitzer namens der Berner Typographen seine formulierten Forderungen. In der Einleitung dieser Eingabe umschrieb er den Zweck des «Buchdruckervereins» dahingehend, dass dieser sich zur Aufgabe gestellt habe, «eine Regulierung der Arbeitsverhältnisse in den Buchdruckereien der Schweiz anzubahnen und namentlich eine Feststellung der Arbeitspreise zu erzwecken, bei welcher der Gehilfe imstande ist, in zehnständiger Arbeitszeit sein Brot zu verdienen».

Die in 46 Artikeln niedergelegten Forderungen für einen abzuschliessenden Tarifvertrag zeugen von Weitblick für die Erfordernisse des Gewerbes wie auch für die Lage der Typographen. Neben einer Verbesserung der Löhne wurde eine Sanierung des Lehrlingswesens angestrebt und «eine Arbeitszeit von zehn Stunden täglich bei jeder Jahreszeit» verlangt. Leider kamen alle diese schönen Forderungen nie über das Stadium des Entwurfs hinaus. Für die Unternehmer waren sie etwas total Neues und Unfassbares, und den Typographen fehlte es damals an den nötigen Machtmitteln, sie durchzudrücken.

Von diesen Anfängen gewerkschaftlicher Betätigung unter den Buchdruckergehilfen vergingen noch zehn Jahre, bis die Erkenntnis sich in greifbarer Gestalt Bahn brach, dass nur eine zentrale Zusammenfassung der Buchdruckergehilfen die Gewähr biete für eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Am 15. August 1858 wurde in Olten der Schweiz Typographenbund gegründet, dem anfänglich auch Buchdruckereibesitzer angehörten. Auf seiner ersten Generalversammlung in Zürich 1859 genehmigte der Typographenbund das von einer Kommission ausgearbeitete Statut, welches im eigentlichen wirtschaftspolitischen Teil u. a. die Forderung vertrat, dass die Arbeitszeit für die keine Akkordarbeit leistenden Gehilfen auf höchstens elf Stunden angesetzt werden dürfe. Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen war nur ausnahmsweise gestattet, und Nacharbeit musste besonders entschädigt werden. Wie man sieht, hat der Schweizerische Typo-

graphenbund von allem Anfang an der Frage der Arbeitszeit eine besondere Beachtung geschenkt.

Es muss allerdings gesagt werden, dass es für den jungen Verband keine leichte Aufgabe war, an dieses Problem tatkräftig heranzutreten. Als hauptsächlichstes Hindernis war das anfängliche Fehlen jedes gesetzlichen Schutzes gegen eine übermässige Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft im Wege. Ferner war die Akkordarbeit im Setzerberuf sozusagen die einzige Art der Beschäftigungsform. Neben erbärmlicher Entlöhnung waren also die damaligen Buchdruckergehilfen sozusagen auf eine lange Arbeitsdauer angewiesen, um wenigstens das Nötigste zum Lebensunterhalt zu verdienen. So war es ein harter, steiniger Boden, den der Typographenbund in den ersten Dezennien seines Bestehens zu pflügen hatte. Gleichwohl machte er sich unverdrossen an die Aufgabe heran und setzte erst alles daran, einmal mit der überall üblichen Sonntagsarbeit aufzuräumen.

Bei Inkrafttreten des Fabrikgesetzes im Jahre 1878 ereignete sich innerhalb des schweizerischen Buchdruckergewerbes etwas, das die heutige Generation mit etwelchem Kopfschütteln zur Kenntnis nimmt. Dem Bundesrat wurde nämlich eine Petition von 139 Prinzipalen und 617 Gehilfen eingereicht mit dem Begehr, die Buchdruckereien dem Gesetz nicht zu unterstellen. So sonderbar das Begehr an sich war, so merkwürdig lautete auch dessen Begründung: Das Buchdruckergewerbe sei ein freies Gewerbe und lasse sich daher nicht wohl unter den Begriff einer «Fabrik» einreihen! Ferner wurde gesagt, dass das Fabrikgesetz für die Buchdruckereien kein Bedürfnis sei (!), nachdem den Gehilfen aller grössern Offizinen bereits weitgehende Konzessionen in bezug auf Arbeitszeit usw. gemacht worden seien, ergo die Anwendung des Gesetzes auf das Buchdruckergewerbe eher Uebelstände vermehren, statt beseitigen würde, und zwar zum Nachteil der schweizerischen Publizistik!

Zur Ehre der damaligen Buchdruckerschaft muss allerdings beigelegt werden, dass die Petition nicht überall unterstützt wurde. Es fanden sich im Gegenteil auch Buchdruckereibesitzer und Gehilfen, die warme Anhänger des Fabrikgesetzes waren, wenn auch zugegeben werden muss, dass nicht nur ideelle Motive ihnen diese Haltung nahelegten. Glücklicherweise bewiesen die eidgenössischen Räte in dieser Frage den grössern Weitblick als die Petenten. Das Begehr wurde schliesslich nach langen Erörterungen in den beteiligten Kreisen und den Räten auf Antrag der Fabrikinspекторn abgelehnt. Mit diesem Entscheid der Bundesversammlung fand eine lebhafte Auseinandersetzung innerhalb des Typographenbundes wegen der Unterzeichnung der Petition durch einzelne seiner Mitglieder ihr Ende.

Das folgende Jahrzehnt der Geschichte des schweizerischen Typographenbundes war in bezug auf das Problem der Arbeitszeitverkürzung von keinen grösseren Geschehnissen gekennzeichnet. Dagegen sah das Jahr 1889 wiederum einen energischen Vorstoß auf diesem Gebiet. Die damals in Glarus tagende Generalversammlung beschloss, vom 1. Juli 1889 ab in der eigenen Verbandsdruckerei in Basel den Neunstundentag einzuführen und die Akkordarbeit abzuschaffen. Am 22. März des gleichen Jahres reichte die Typographia Bern dem Bundesrat eine von 14 weiteren Sektionen unterstützte Petition ein, worin sie die Unterstellung sämtlicher Buchdruckereien unter das Fabrikgesetz und die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich für alle Buchdruckereiarbeiter verlangte. Dieses Begehr, das sich auf Art. 11, Al. 3, des Fabrikgesetzes stützte, wurde u. a. begründet mit dem grossen Krankenstand im Buchdruckergewerbe. Der Bundesrat sehnte jedoch die Petition ab, weil er dafür hielt, dass die Vorausset-

zungen des Art. 11, Al. 3, nicht in genügendem Masse vorhanden seien!

Der gewaltige Neunstundenkampf der Buchdrucker in Deutschland und Wien gab dem Verband wiederholt Gelegenheit, seine internationale Solidarität zu bezeugen. Auf seiner im gleichen Jahre in Winterthur abgehaltenen Generalversammlung beschloss der Typographenbund die Annahme einer Motion des Inhalts, das Zentralkomitee sei einzuladen, «Mittel und Wege vorzubereiten behufs baldiger Einführung der neunstündigen Arbeitszeit im Gebiete des Schweizerischen Typographenbundes, und es sind die Sektionen angehalten, Tarifrevisionen in diesem Sinne vorzunehmen»; ferner seien die Sektionen zur Wahrung der Vereinsfreiheit aufzufordern in dem Sinne, «dass dieselben auf kantonalem Gebiet Petitionen an die Behörden gelangen lassen, worin um Schutz der Vereinsfreiheit ausdrücklich ersucht wird». Ein diesbezügliches Gesuch der Typographia Zürich wurde vom Stadtrat Zürich schlankweg abgewiesen, ein Schandfleck für jene Leute, die namens der Demokratie seinerzeit die Reorganisation des Staatswesens mit revolutionären Mitteln anbahnten auf dem historisch bekannten Ustertag! Mehr Glück hatte die Typographia Bern in dieser Beziehung, indem sowohl eidgenössische wie bernische Behörden den betreffenden Buchdruckereibesitzern den Wink gaben, das Vereinsrecht zu respektieren. Für das Jahr 1891 ist noch zu registrieren, dass in Bern bei denjenigen Buchdruckereien, die dem Unternehmerverband nicht angehörten, der Neunstundentag eingeführt werden konnte und im gleichen Jahr in Winterthur die neuneinhalbstündige Arbeitszeit.

Im Jahre 1893 setzte in allen Sektionen des Typographenbundes eine lebhafte Tätigkeit zur Verkürzung der Arbeitszeit ein; der Erfolg war ein befriedigender. Nebenher gingen die zentralen Verhandlungen und Beratungen über die Frage der Errichtung von obligatorischen Berufsgenossenschaften, welche für das Buchdruckergewerbe den Zweck verfolgten, dasselbe zu heben und zu konsolidieren. In einer Vertreterversammlung der beiderseitigen Interessenten am 12. Februar 1893 in Zürich wurden die gemeinsam ausgearbeiteten Anträge angenommen, in deren Programmfpunkten u. a. auch der Passus enthalten war: Regelung der Arbeitszeit. Die weiteren Verhandlungen zerschlugen sich aber an dem Starrsinn des Buchdruckervereins.

Auch im Jahr 1895 ging die Bewegung um die Verkürzung der Arbeitszeit wieder ein Schritt voran mit einigen Erfolgen. Die 1896 in Zürich tagende Generalversammlung des Verbandes fasste den Beschluss, alle jene Sektionen, welche im laufenden Jahre keine Tarifrevision durchgeführt hätten, zu verpflichten, in den nächsten zwei Jahren den Neunstundentag durchzusetzen. Im Jahr 1900 galt es, gegen ein Begehr der schweizerischen Zeitungsverleger Front zu machen, die die Mittagszeit für das Maschinenpersonal verlegen wollten. Der Bundesrat wies das Gesuch ab auf Grund einer vorzüglichen Eingabe des Zentralkomitees des Verbandes. Dagegen behielt er sich 1901 das Recht vor, über die Verlegung der Arbeitszeit an Setzmaschinen (Schichtbetrieb) von Fall zu Fall zu entscheiden, entgegen einer Eingabe des Typographenbundes, welche die Aufhebung der bereits erteilten Bewilligungen wünschte. Dank den Bemühungen und der zähen Kleinarbeit von Zentralkomitee und Sektionen war der Neunstundentag in den folgenden Jahren nahezu auf der ganzen Linie gesichert und eingeführt. Noch einmal galt es, gegen Bestrebungen des Schweizerischen Zeitungsverleger- und Buchdruckervereins Front zu machen, als sie versuchten, dem im April 1905 von der Bundesversammlung festgelegten 5-Uhr-Schluss an Samstagen eine Nase zu drehen. Der Weisung der Verbandsleitung, an Samstagen nur acht Stunden zu arbeiten,

wurde strikte nachgelebt und nach verschiedenen Auseinandersetzungen in einzelnen Sektionen in der Folge auch tariflich festgelegt.

Mit dem Jahr 1906 endete auch die Zeit der einzelnen Sektionstarife. Die Vorarbeiten für einen schweizerischen Landestarif waren so weit gediehen, dass am 1. Januar 1907 das neue Tarifverhältnis in Kraft treten konnte. Der erste schweizerische Einheitstarif für das Buchdruckergewerbe, der eine sechsjährige Vertragsdauer (bis Ende 1912) enthielt, sah in seinem Artikel 32 die tägliche neunstündige Arbeitszeit vor. Der erste schweizerische Maschinensetzertarif, der am 19. März 1906 in Kraft trat und bis 31. Dezember 1908 Gültigkeit hatte, sah für diese Berufskategorie die 8½-stündige Arbeitszeit vor. Dessen erste Revision brachte dann den Maschinensetzern die achtstündige Arbeitszeit.

Ueber die weitere Arbeitszeitbewegung innerhalb des Typographenbundes ist zu sagen, dass der am 1. Januar 1913 in Kraft tretende revidierte Buchdruckertarif für die ersten drei Jahre der nächsten fünfjährigen Tarifperiode eine wöchentliche Arbeitszeit von 53 Stunden vorsah, für die zwei restlichen Jahre dagegen 52 Stunden. Der Ausbruch des Weltkrieges machte Vereinbarungen nötig in bezug auf Reduktion der Arbeitszeit infolge des schlechten Geschäftsganges. Bis 12. Juni 1915 war es den Buchdruckereibesitzern gestattet, wöchentlich nur 27 Stunden arbeiten zu lassen, vom 12. Juni 1915 bis 18. November 1915 dagegen 39 Stunden und ab letzterem Zeitpunkt wieder die volle Arbeitszeit einzuhalten beschlossen.

Eine abermalige Revision des Landestarifes sah in einer neuen Vertragsperiode 1918—22 für die Buchdruckergehilfen der ganzen Schweiz die 52stundenwoche vor, für Maschinensetzer 47 Stunden. Infolge der Einführung des freien Samstagnachmittags wurde ab Mitte Juli 1918 durch die Tarifinstanzen beschlossen, dass die Arbeitszeit bis 31. Dezember 1919 im Sommer 50, im Winter 52 Stunden betragen müsse. Von 1920 ab wurde die 50stundenwoche beibehalten. Die Maschinensetzer erhielten die 46stundenwoche. Infolge der gesetzlichen Einführung der 48stundenwoche wurde im Mai 1919 dieselbe Arbeitszeit auch für das schweizerische Buchdruckergewerbe eingeführt. Ueber die Frage der Arbeitszeit der Maschinensetzer konnte dagegen vor den zuständigen Instanzen keine Einigung erzielt werden. Ein dreitägiger Ausstand dieser Berufskategorie im Juli 1919 führte zu einem Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements, welcher den Maschinensetzern die 44stundenwoche zusprach. Die gleiche Arbeitszeit, wie oben dargelegt, gilt auch in dem momentan geltenden Gesamtarbeitsvertrag, der am 31. August 1924 ausläuft.

Wie aus den gemachten Ausführungen zu ersehen ist, hat der Schweizerische Typographenbund mit zäher Ausdauer das Postulat der Reduktion der Arbeitszeit verfochten.

Um so wertvoller ist heute jedem Typographenbundesmitglied der Achtstundentag. Das Buchdruckergewerbe, das neben der manuellen Tätigkeit seiner Berufsangehörigen ein hohes Mass von geistigem Wissen erfordert, zählt heutzutage zu den aufreibendsten, die es gibt. Die moderne Technik hat grundstürzende Wandlungen gebracht in der Ausübung des Buchdruckerberufes. Die Ansprüche, die der zeitweise geradezu raffinierte Geschmack der jeweiligen Mode in der Herstellung von Drucksachen im Gefolge hat, verlangen vom Handsetzer eine minutiose Berufsausbildung und die Kenntnis von Fremdsprachen. In der Setzmaschinen-technik fördert der Erfindergeist einen immer komplizierter werdenden Mechanismus zutage. Die Druckmaschine und das Druckverfahren sind ebenfalls gewaltigen und grundstürzenden Veränderungen unterwor-

fen, deren Ende nicht abzusehen ist. Aus all diesen Erfordernissen und Erscheinungen des Buchdruckergewerbes ergibt sich deshalb eine aufs höchste gesteigerte Anspannung der physischen und psychischen Kräfte aller den Buchdruckerberuf ausübenden Personen. Hand in Hand damit geht aber leider auch eine rasche Abnützung der Nervenkraft derselben. Auf ihre möglichst lange Erhaltung muss deshalb Bedacht genommen werden.

Der Schweizerische Typographenbund, dessen ganze Geschichte der sprechendste Beweis ist für die Erringung einer möglichst kurzen Arbeitszeit, wird sich deshalb bei dem demnächstigen Kampf um die Beseitigung der 48stundenwoche mit seiner ganzen Wucht für die Erhaltung dieser grössten sozialen Errungenschaft der organisierten Arbeiterschaft einzusetzen und Schulter an Schulter mit den übrigen gewerkschaftlichen Kämpfern fechten für den Achtstundentag, gegen die Absichten der an der menschlichen Arbeitskraft Raubbau treibenden Reaktion.

## Die Arbeitszeitbewegung der Zahntechniker.

A. M.

Unser Verband hat an dem grossen Kampf für den Achtstundentag, welchen die Arbeiterschaft schon mehr als 30 Jahre führt und unendlich viele Opfer gebracht, leider keinen grossen Anteil genommen. Man kann deshalb von einer Arbeitszeitbewegung in unserem Beruf kaum sprechen. Warum?

Die «Zahntechnische Gesellschaft» trat erst im Jahr 1918 dem Gewerkschaftsbund bei. Erst vor sechs Jahren hat sich unsere Organisation in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft gestellt und die Ideen des Klassenkampfes anerkannt. Erst seit sechs Jahren haben wir die Bestrebungen und Ideale des Proletariats uns zu eigen gemacht. Wir lebten immer mit den Hoffnungen des Kleinbürgers und träumten von einem «friedlichen sozialen Ausgleich». Erst der grosse Weltkrieg hat uns die krassen Klassengegensätze gezeigt und auch uns sogenannte «Stehkragenproletarier» von dieser Ideologie endlich befreit. Wir haben im Jahre 1918 den ersten Streik durchgeführt und unter anderen Forderungen die 48stundenwoche mit Erfolg durchgesetzt. Und jetzt sind die Verhältnisse in unserm Beruf derart, dass der grösste Teil der Zahntechniker im Besitz der 48stundenwoche ist; ein bedeutender Teil geniesst die 44stundenwoche. Leider gibt es noch viele Kollegen, die bis zu 60 Stunden wöchentlich, speziell auf dem Lande, arbeiten, und es wird noch sehr viel Arbeit und Kämpfe geben, bis wir die 48stundenwoche in unserem Gewerbe restlos haben.

Von grossem Interesse für uns ist, wenn die Revision des Artikels 41 verworfen wird, denn bei Annahme wird sie nicht nur unsern Kampf um die restlose Durchführung des Achtstundentages erschweren, sondern sie wird manchem Prinzipal, dem die 48stundenwoche schon lange ein Dorn im Auge ist, den Ansporn geben, die schon erkämpfte 48stundenwoche wieder zu beseitigen. Die Herren Zahnärzte werden sicherlich nicht dem Profit der verlängerten Arbeitszeit entsagen. Außerdem wird eine verlängerte Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit in unserem Beruf noch viel mehr vergrössern. Lohndrücker und Lohnabbau wird dann die nächste Folge sein.

Also auch die Zahntechniker sind stark interessiert an dem Kampf für die 48stundenwoche, und sie erkennen auch die Bedeutung dieses Kampfes für die gesamte Arbeiterschaft. Wir erkennen den Ernst der Zeit und werden den Angriffskampf der Kapitalisten mit der gesamten Arbeiterschaft zurückweisen. Wenn wir auch nur eine kleine Schar sind, so werden wir doch alle unsere Kräfte daransetzen, um den Achtstundentag zu erhalten. Hand in Hand mit allen Arbeitnehmenden werden wir die Lex Schulthess zu Fall bringen.